

Sonstige Radverkehrsangebote

Fahrradstraße

Radverkehr hat Vorrang. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren. Durch Zusatzzeichen kann anderen Verkehrsteilnehmern auch die Benutzung erlaubt werden. Es gilt eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h.



Einbahnstraßen

In Einbahnstraßen müssen sich auch die Radfahrer an die vorgeschriebene Fahrtrichtung halten, es sei denn dies ist durch Beschilderung ausdrücklich erlaubt. Diese Beschilderung umfasst bei der Einfahrt das Zusatzschild „Radfahrer in beiden Richtungen“ und bei der Ausfahrt das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ zu der Beschilderung Verbot der Einfahrt.



Tempo-30-Zonen/Verkehrsberuhigte Bereiche

Aufgrund der geringen Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen kann der Radfahrer dort grundsätzlich auf der Fahrbahn ausreichend verkehrssicher mitfahren. Dies gilt auch für verkehrsberuhigte Bereiche. Zu beachten ist dabei, dass sich Radfahrer ebenso wie alle übrigen Verkehrsteilnehmer an die Schrittgeschwindigkeit halten müssen.



Ausnahmen

Radfahrende Kinder

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Radfahrens auf Gehwegen stellen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr dar, die die Gehwege sogar benutzen müssen. Von acht bis zehn Jahren haben sie die Wahl dies ebenfalls noch zu tun. Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; dabei gilt, dass auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen ist. Sie dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder und die begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Kinder bis 8 Jahre dürfen außerdem Radwege benutzen, wenn diese baulich von der Fahrbahn getrennt sind. Die auf der Fahrbahn markierten Rad- oder Schutzstreifen dürfen sie weiterhin nicht benutzen.

Für Fragen und Anregungen rund um den Radverkehr sowie für Lob und Kritik stehen auf Seiten der Stadt der Bereich Tiefbau (Tel. 0621-504-3066) und die Abteilung Verkehrsplanung (Tel. 0621-504-3131) zur Verfügung, alternativ auch die zentrale Mail-Adresse der Stadt (info@ludwigshafen.de).

Impressum

Herausgeberin:

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Stadtplanung
www.ludwigshafen.de

Konzept und Design: Studio Ludwigshafen

Auflage: 5.000

Stand: August 2017

Druckerei: BB Druck + Service GmbH

Radverkehr in LU

umweltschonend und verkehrssicher unterwegs



Radverkehrsangebote

Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr in Ludwigshafen beträgt etwa 15 Prozent. Dies bedeutet, dass etwa jeder siebte Weg eines Ludwigshafener Bürgers mit dem Fahrrad zurückgelegt wird. Dieser Radverkehrsanteil könnte aber noch höher liegen.

50 Prozent aller Autofahrten finden auf kurzen Strecken unter sechs Kilometer statt. Viele dieser Wege könnten auch prima mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden. Radfahren ist dabei nicht nur gesund, sondern auch stadtverträglich und umweltschonend. Denn ein mit dem Rad statt mit dem Auto zurückgelegter Kilometer spart im Schnitt 140 Gramm CO₂.

Das Informationsblatt gibt einen Überblick, welche Radverkehrsangebote grundsätzlich vorhanden sind und wie diese zu nutzen sind.

Rechte und Pflichten der Radfahrer

Die Rechte und Pflichten werden in der Straßenverkehrsordnung (StVO) gebündelt und gelten für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Sie dienen der Sicherheit. Die Grundregel der StVO schreibt ständige Vorsicht und Rücksichtnahme vor. Zudem soll sich jeder so verhalten, dass kein Anderer gefährdet wird.

Generell ist das Befahren der Fahrbahn möglich, sofern keine Sperrung vorliegt. Bei entsprechender, nutzungs-pflichtiger Beschilderung müssen Radverkehrsanlagen genutzt werden. Ausnahme hiervon sind Schäden am benutzungspflichtigen Radweg. Gehwege dürfen nur genutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen erlaubt ist.

Radwege – Benutzungspflicht

Radwege oder baulich getrennte Radwege müssen vom Radfahrer benutzt werden, das Radfahren auf der Fahrbahn ist dort nicht erlaubt. Radstreifen können rot markiert sein, müssen es aber nicht. Halten und Parken von Kfz ist verboten.



Radstreifen – Benutzungspflicht

Radstreifen sind durch einen weißen Breitstreifen von der Fahrbahn getrennte eigenständige Wege. Sie können rot eingefärbt, müssen dies aber nicht sein. Sie sind benutzungspflichtig. Halten und Parken von Kfz ist verboten.

Getrennte Geh- und Radwege – Benutzungspflicht

Die Verkehrsflächen sind durch Markierung oder baulich unterschiedliche Fahrbahnbe-läge gekennzeichnet. Befahren werden darf nur der Bereich, der für den Radverkehr vorgesehen ist und nur in der vorgeschrie-ben Richtung. Benutzungspflicht liegt vor. Halten und Parken von Kfz ist verboten.



Gemeinsame Geh- und Radwege – Benutzungspflicht

Eine gemeinsame Nutzung von Fußgängern und Radfahrern auf diesen Wegen ist mög-lich. Jedoch müssen Radfahrer auf Fußgän-ger Rücksicht nehmen. Falls erforderlich müssen Radfahrer die Fahrgeschwindigkeit an den vorhandenen Fußgängerverkehr an-passen. Die vorgegebene Fahrtrichtung für den Radfahrer ist einzuhalten. Halten und Parken von Kfz ist verboten.



Schutzstreifen – Benutzungsrecht

Schutzstreifen sind, ähnlich wie Fahrradstreifen, auf der Fahrbahn. Abgetrennt werden sie durch unterbrochene weiße Schmalstriche (sog. Leitlinien) und Piktogramme. Sie sind ein Angebot für Radfahrer und nur durch das Rechts-

fahrgebot benutzungspflichtig. Kfz dürfen den Schutzstreifen ausnahmsweise im Begegnungsfall oder beim Überholen befahren, sofern dadurch kein Radfahrer beeinträchtigt wird. Parken von Kfz ist verboten.

Zusatzbeschilderung

Durch Zusatzbeschilderung können Benutzungsrechte für den Radverkehr eröffnet werden:

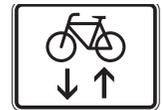
Radverkehr frei

Gehwege und Fußgängerzonen dürfen nur befahren werden, wenn dies durch das Zeichen „Radverkehr frei“ erlaubt wird. Dabei muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Grundsätzlich ist das Radfahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen verboten.



Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen

Dieses Zusatzzeichen zeigt an, dass Radfahrer entgegenkommen können.



Neu ist die Möglichkeit der Kennzeich-nung mit einem neuen Zusatzschild „E-Bikes frei“ auf Radwegen. Dadurch werden Radwege für bestimmte, bisher ausgenommene E-Bikes, freigegeben. Es handelt sich dabei um Kleinkrafträder, die sich mit Hilfe eines Elektroantriebs durch einen Dreh- oder Schalt-knopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer in die Peda-le tritt, also Elektromofas.



E-Bikes frei

Pedelecs sind den Fahrrädern gleichgestellt und dürfen, wie bisher auch, die Radwege benutzen.